

**1. Anzeige über die vorgesehene Abgabe oder Auf- oder Einbringung von Klärschlamm**

nach § 16 Absatz 3 Satz 1 der Klärschlammverordnung (AbfKlärV)

1.1 Klärschlammherzeuger (Name, Anschrift; im Fall des § 31 Absatz 1 Nummer 5 AbfKlärV auch Angaben zu den übrigen Anlagenbetreibern):

(Name, Anschrift):

	Name	Plz.	Ort	Straße/ Postfach	Hs.-Nr.
a					
b					
c					

1.2 Angaben zur vorgesehenen Klärschlammverwertung

Am  werde ich aus meiner Abwasserbehandlungsanlage

(Name und Anschrift der Betriebsstätte):

Name	Plz.	Ort	Straße/ Postfach	Hs.-Nr.

(im Fall des § 31 Absatz 1 Nummer 5 hier auch Angaben zu den übrigen Abwasserbehandlungsanlagen)

	Name	Plz.	Ort	Straße/ Postfach	Hs.-Nr.
a					
b					
c					

Kubikmeter/  Tonnen Klärschlamm mit einem Trockensubstanzgehalt von

Prozent (das entspricht  Tonnen Klärschlamm Trockenmasse) zur Verwertung

abgeben.  aufbringen/einbringen, und zwar auf oder in den Boden

mit landwirtschaftlicher Nutzung  bei Maßnahmen des Landschaftsbaus auf folgenden Flächen:

	Gemarkung	Flur	Flurstücksnummer	Fläche [ha]
a				
b				
c				
d				
e				

mit einer Gesamtgröße von:  Hektar (statt der Angaben zu Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer und Größe kann ein anderer von der zuständigen Behörde, im Fall der Auf- oder Einbringung auf oder in den landwirtschaftlich genutzten Boden im Einvernehmen mit der zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörde, zugelassener Flächennachweis mit vergleichbarer Genauigkeit beigefügt werden).

*Geben Sie Bitte die größten Flurstücke zuerst in die Tabelle ein. Soweit für die Eingabe der Flurstücke mehr als 5 Eintragszeilen erforderlich sind geben Sie bitte mehrere Flurstücke in eine Zeile ein und verwenden innerhalb dieser Zeilen ein Komma mit Leerzeichen als Trennzeichen. In diesem Fall können die Flurstücke innerhalb einer Zeile addiert werden. Soweit Teilflächen von Flurstücken betroffen sind ist es erforderlich dieser Anzeige einen Übersichtsplan der Ausbringungsfläche beizufügen.*

1.3 Klärschlammnutzer bzw. Gemischhersteller oder Komposthersteller, der den Klärschlamm zur Herstellung eines Klärschlammgemischs oder Klärschlammkomposts einsetzen wird

(Name, Anschrift):

Name	Plz.	Ort	Straße/ Postfach	Hs.-Nr.

1.4 Bodenbezogene Angaben

Hinweis: Die folgenden Angaben unter Nummer 1.4 entfallen, wenn der Klärschlamm zur Herstellung eines Klärschlammgemischs oder Klärschlammkomposts abgegeben wird.

1.4.1 Aufbringung/Einbringung erfolgt zu folgender Kultur:

1.4.2 Bodenart der Auf- oder Einbringungsfläche nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 AbfKlärV

1.4.3 Untersuchungsstelle für die Untersuchung des Bodens der Auf- oder Einbringungsfläche (§ 32 Absatz 1 Satz 2 AbfKlärV)

(Name, Anschrift):

Name	Plz.	Ort	Straße/ Postfach	Hs.-Nr.

1.4.4 Datum der Probennahme:  Analyse-Nummer:

1.4.5 Ergebnisse der Bodenuntersuchung nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, Absatz 2 und 4 AbfKlärV

Der Boden mit einem pH-Wert von  und einem Phosphatgehalt von  mg/kg

Trockenmasse enthält im Mittel:

Schadstoffgehalt (mg/kg TM)							
Blei (Pb)		Chrom (Cr)		Nickel (Ni)		Zink (Zn)	
Cadmium		Kupfer		Quecksilber (Hg)			
Polychlorierte Biphenyle (PCB)				Benzo(a)pyren (B(a)P)			

Ergebnisse zusätzlich untersuchter Schadstoffe nach § 4 Absatz 3 Satz 1 AbfKlärV:

Parameter:	Wert:	Einheit:	Methode:
a			
b			
c			

1.4.6 Die Bodenuntersuchung hat eine Überschreitung der zulässigen Vorsorgewerte für Metalle oder organische Stoffe nach § 7 Absatz 1 Satz 1 AbfKlärV  nicht ergeben.  ergeben.  ergeben, die von der zuständigen Behörde nach § 7 Absatz 3 AbfKlärV zugelassen wurde (Nachweis ist beizufügen).

1.5 Klärschlammbezogene Angaben:

1.5.1 Untersuchungsstelle für die Untersuchung des Klärschlammgemischs/Klärschlammkomposts nach § 32 Absatz 1 Satz 2 AbfKlärV

(Name, Anschrift):

Name	Plz.	Ort	Straße/ Postfach	Hs.-Nr.

1.5.2 Datum der Probennahme:  Analyse-Nummer:

1.5.3 Ergebnisse der Klärschlammuntersuchungen nach § 5 Absatz 1 und 2 und § 6 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 AbfKlärV:

pH-Wert		Eisen (mg/kg)	
---------	--	---------------	--

Stoffbezeichnung	a) Nährstoffgehalt (% in Frischmasse -- FM)	b) Nährstoffgehalt (% in Trockenmasse – TM)
Organische Substanz		
Gesamtstickstoff (N)		
Ammonium (NH4+)		

Phosphor (Pges)		
Phosphat (P2O5)		
Basisch wirksame Stoffe (Calciumoxid – CaO)		

Stoffbezeichnung	Schadstoffgehalt (mg/kg TM)	
Arsen (As)		
Blei (Pb)		
Cadmium (Cd)		
Chrom (Cr)		
Chrom(VI) (Cr <sup>VI</sup> )		
Kupfer (Cu)		
Nickel (Ni)		
Quecksilber (Hg)		
Thallium (Tl)		
Zink (Zn)		
Summe der organischen Halogenverbindungen (als adsorbierte organisch gebundene Halogene – AOX)		
Benzo(a)pyren (B(a)P)		
Polychlorierte Biphenyle (PCB) <sup>1</sup> , Kongener	28:	
	52:	
	101:	
	138:	
	153:	
	180:	
Polychlorierte Dibenzodioxine und Dibenzofurane (PCDD, PCDF) <sup>2</sup> , einschließlich dioxinähnlicher polychlorierter Biphenyle (dl-PCB) – in ng TE/kg TM		
Polyfluorierte Verbindungen (PFC – als Summe der Einzelsubstanzen Perfluorooctansäure [PFOA] und Perfluorooctansulfonsäure [PFOS])		

1.5.4 Ergebnisse zusätzlich untersuchter Inhaltsstoffe nach § 5 Absatz 5 AbfKlärV)

	Parameter:	Wert:	Einheit:	Methode:
a				
b				
c				

1.5.5 Die Klärschlammuntersuchung hat eine Überschreitung der zulässigen Schadstoffgehalte nach § 8 Absatz 1 AbfKlärV

nicht ergeben.  ergeben.

1.5.6 Seuchen- und phytohygienische Beschaffenheit des hergestellten Klärschlammgemischs/ Klärschlammkomposts nach § 11 AbfKlärV:

Der Klärschlamm entspricht den Anforderungen an die Seuchen- und Phytohygiene nach § 5 Absatz 1 bis 3 der Düngemittelverordnung.

1.6 Regelmäßige Qualitätssicherung (falls nach den §§ 19 bis 31 AbfKlärV durchgeführt)

1.6.1 Träger der regelmäßigen Qualitätssicherung

(Name, Anschrift):

Name	Plz.	Ort	Straße/ Postfach	Hs.-Nr.

1.6.2 Qualitätszeichennehmer ist  der Klärschlammherzeuger nach Nummer 1.1.

eine natürliche oder juristische Person oder eine Personenvereinigung, die den Klärschlamm des Klärschlammherzeugers behandelt oder verwertet

(Name, Anschrift)

Name	Plz.	Ort	Straße/ Postfach	Hs.-Nr.

1.6.3 Das Klärschlammgemisch oder der Klärschlammkompost erfüllt die Anforderungen an eine regelmäßige Qualitätssicherung (Nachweis über die kontinuierliche Qualitätssicherung gemäß § 29 Absatz 2 AbfKlärV ist beizufügen).

Ich versichere, dass das Klärschlammgemisch oder der Klärschlammkompost zur Verwertung sämtlichen Anforderungen der Klärschlammverordnung in der geltenden Fassung entspricht.

--	--

(Datum)

(Unterschrift des Klärschlammnutzers/ Gemischerstellers/  
Kompostherstellers –sofern die Anzeige in Papierform erfolgt)

[1] Systematische Nummerierung der PCB-Komponenten nach den Regeln der Internationalen Union für Reine und Angewandte Chemie (IUPAC).

[2] Gemäß Berechnungsvorschrift in Anlage 2 Nummer 2.3 der Klärschlammverordnung.